

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
vertreten durch den Landrat, Herrn Giesecke

- nachfolgend örtlicher Träger der Jugendhilfe genannt

und dem

vertreten durch

- nachfolgend Träger der freien Jugendhilfe genannt
 - nachfolgend kommunaler Träger genannt
- oder/und

Präambel

Die sich vereinbarenden Parteien handeln in Ausführung der §§ 4, 74 und 77 SGB VIII, auf Grund derer öffentliche und Träger der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten sollen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 (1) SGB VIII fördern. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe sind anzustreben.

Die die Vereinbarung schließenden Parteien handeln aus gemeinsamer Verantwortung für das Wohl junger Menschen. Berücksichtigung findet die Verpflichtung, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe aus den §§ 3 bis 5 SGB VIII erwächst, vorrangig die Tätigkeit Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung der Grundsätze der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechtes der Hilfesuchenden zu fördern.

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundsätze

1. Die Vertragsparteien sind sich einig über die Grundprinzipien: dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), der Beteiligung von jungen Menschen (§ 8 SGB VIII), dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9.3. SGB VIII) und dem Vertrauensschutz (§ 35 SGB I i. V. m. § 61 - 67 SGB VIII und § 203 StGB).
2. Sie sind sich darüber einig, dass der freiwillige Zugang der jungen Menschen zu den Angeboten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII *oder* Sozialarbeit an Schulen gemäß § 13 SGB VIII wesentliche Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe ist.

§ 2 Leistungserbringung

1. Der Träger der freien Jugendhilfe *oder* der kommunale Träger verpflichtet sich zur Erbringung einer Leistung gemäß §§ 1, 11 *oder* 12 *oder* 13 *oder/und* 14 SGB VIII auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X nach Maßgabe des Jugendhilfeplans gemäß § 80 SGB VIII.
2. Der Träger der freien Jugendhilfe *oder* der kommunale Träger betreibt *(Angabe und Anschrift der Freizeiteinrichtung)*. oder
Der Träger der freien Jugendhilfe *oder* der kommunale Träger erbringt eine Leistung gemäß § 13 (1) SGB VIII, Sozialarbeit an Schulen *((Angabe und Anschrift der Schule))*.

Er erbringt darüber hinaus weitere Leistungen *(konkrete Leistungen benennen)*:
 - ...
 - ...
 - ...
3. **Schwerpunktmäßig** ist die Leistung für die Altersgruppe *(Angabe des konkreten Alters/Besonderheiten von Zielgruppen)* zu erbringen.
 - ...
 - ...
 - ...
4. Die spezifischen Ziele in Ergänzung zu den Zielen im SGB VIII, in den Qualitätsstandards der Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit *oder* der Sozialarbeit an Schulen *oder* in den Handlungsfeldern der Jugendkoordination sind:
(Festlegung konkreter Angaben)
 - ...
 - ...
 - ...
5. Als Schwerpunkthandlungsfelder werden vereinbart:
(Festlegung der konkreten Schwerpunkthandlungsfelder)
 - ...
 - ...
 - ...

§ 3 Personelle Ausstattung und Qualifikation

1. Personelle Ausstattung und Qualifikation
 - ... *(Angaben zu den Stellenanteilen der sozialpädagogischen Fachkräfte)*
2. Dem Träger der freien Jugendhilfe *oder* dem kommunalen Träger obliegt die Fach- und Dienstaufsicht der von ihm eingesetzten Fachkraft/Fachkräfte in eigener Verantwortung.
3. Die Besetzung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt unter Beachtung der „Definition zur Bestimmung einer sozialpädagogischen Fachkraft im Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 4

Strukturelle und technische Rahmenbedingungen

1. Räumliche und technische Rahmenbedingungen gemäß den Qualitätsstandards der offenen Jugendarbeit sind vom Träger der freien Jugendhilfe *oder* vom kommunalen Träger sicher zustellen.

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

1. Der Träger der freien Jugendhilfe *oder* der kommunale Träger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen in hoher Qualität zu erbringen.
2. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind in den Qualitätsstandards für die Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit *oder* der Sozialarbeit an Schulen beschrieben und Grundlage der Arbeit.
3. Folgende Maßnahmen der Qualitätsentwicklung werden vereinbart:
 - Fortschreibung der Konzeption
 - Gewährleistung des fachlichen Austausches innerhalb des Trägers
 - jährliches Personalgespräch mit dem Mitarbeiter/den Mitarbeitern
 - Gewährleistung von Fort- und Weiterbildung/Supervision
 - Reflektion und Selbstevaluation der Fachkraft

III. Entgeltvereinbarung

§ 1

Höhe des Entgeltes

1. Für die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 Ziffer 2 und 5 dieser Vereinbarung erfolgt die Finanzierung als Jahresgesamtbudget in Höhe von €. Diese beinhalten Kosten für Personal, Bewirtschaftung und für die pädagogische Arbeit. *(Trifft für das Arbeitsfeld der offenen Jugendarbeit zu.)* oder Diese beinhalten Kosten für Personal und pädagogische Arbeit. *(Trifft für das Arbeitsfeld der Sozialarbeit an Schulen zu.)*
2. Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres auf das Konto des Trägers der freien Jugendhilfe *oder* kommunalen Trägers
Kreditinstitut:
Konto-Nummer:
Bankleitzahl:
3. Mit diesem Jahresgesamtbudget sind sämtliche Kosten des Trägers der freien Jugendhilfe *oder* des kommunalen Trägers abgegolten.
4. Die Förderung der Personalkosten erfolgt im Rahmen der Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und dem Anteil des Landkreises Teltow-Fläming in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Personalstelle; maximal bis zu €.

§ 2
Leistungsnachweis, Prüfung

1. Der Träger der freien Jugendhilfe *oder* der kommunale Träger rechnet seine Leistungen i. d. R. jährlich bis zum 28.02. des nachfolgenden Kalenderjahres beim Landkreis ab. Er verpflichtet sich, das gemeinsam abgestimmte Abrechnungssystem zu nutzen.
2. Der Träger der freien Jugendhilfe *oder* kommunale Träger sorgt für eine zweckmäßige und ausreichende Dokumentation. Er legt bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Sachbericht vor. In diesem ist darzustellen, ob der Zweck der Leistung erreicht werden konnte. Der Sachbericht soll Gegenstand eines Halbjahresgesprächs zu einem vereinbarten Termin zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe *oder* kommunalen Träger und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sein.
3. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming ist jederzeit berechtigt, die Verwendung der Mittel nachzuprüfen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt zum in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn einer der Vertragspartner der Verlängerung nicht bis zum 30.09. des Jahres schriftlich widerspricht.
2. Sobald abzusehen ist, dass der vereinbarte Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, ist die Vereinbarung jederzeit kündbar (außerordentliche Kündigung).
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vereinbarten Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Landrat
Landkreis Teltow-Fläming

Träger der freien Jugendhilfe *oder*
kommunaler Träger